

Reglement der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 16. April 2002¹

1. Zweck

¹Die Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinfall² nehmen betagte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde auf. Wenn die Platzverhältnisse es erlauben, können auswärtige Personen aufgenommen werden.

²Befristete Aufnahmen sind möglich, als „Probewohnen“ vor dem Entscheid zum Eintritt, für Ferienaufenthalte, zur Erholung oder zur Entlastung Angehöriger.

³Die Heime bieten zudem Stützpunktdienste für die Altersbetreuung an. Für zu Hause wohnende Betagte besteht die Möglichkeit, sich im Heim zu verpflegen sowie an den Aktivitäten teilzunehmen.

2. Organisation und Heimleitung³

Für die Führung der Heime ist die Gesamtleitung mit dem Kaderpersonal verantwortlich. Diese untersteht dem Heimreferat. Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat. Die Alterskommission ist vorberatendes Gremium des Gemeinderates.

2.1 Aufnahme, Taxordnung³

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gesamtleitung einzureichen. Beim Eintritt kann ein Arztzeugnis eingefordert werden. Eine Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und der Dringlichkeit. Selbständige Personen können ins Altersheim aufgenommen werden, pflegebedürftige Personen in die Pflegeabteilungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtleitung. Diese ist zudem befugt, aus pflegerischen Gründen oder zum Schutz Dritter nach Information der Pensionäre oder

deren Angehörigen, Zimmerwechsel vorzunehmen. Mit jeder Heimbewohnerin, jedem Heimbewohner wird ein Vertrag abgeschlossen. Die Einzelheiten werden durch die aktuelle Taxordnung und deren Anhang geregelt.

2.2 Heimklima und Achtung der Persönlichkeit

¹Das Personal ist bestrebt, eine Atmosphäre der Geborgenheit zu schaffen, in welcher sich die Bewohnerinnen und Bewohner wohl fühlen.

²Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird erwartet, dass sie durch allseitige Achtung und Rücksichtnahme helfen, diese Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.

2.3 Öffnungs- und Schliesszeiten

Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten einen Haus Schlüssel und können jederzeit ein- und ausgehen. Wer über Nacht oder während den Essenszeiten abwesend ist, meldet dies vorher dem zuständigen Personal.

2.4 Mahlzeiten²

¹Die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeabteilungen nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam im Stationsesszimmer ein. Pensionäre des Altersheims essen im dafür vorgesehenen Speisesaal. Bei Krankheit kann der Zimmerservice beansprucht werden. Gäste werden nach entsprechendem Bedarf resp. Platzangebot bedient.²

²Diät und Sonderkost wird auf ärztliche Verordnung oder auf besonderen Wunsch hin angeboten. Zwischenmahlzeiten für Diabetiker werden zusätzlich abgegeben.

³Alle Speisen sind zum sofortigen Verbrauch bestimmt und dürfen nicht ins Zimmer mitgenommen werden. Die Heimleitung lehnt die Verantwortung für in den Zimmern gelagerte Lebensmittel ab.

⁴Die Tischordnung wird von der Heimleitung bestimmt, den Wünschen der Heimbewohnerinnen und Bewohner wird nach Möglichkeit entsprochen.

2.5 Reinigungs- und Wäschedienst

¹Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch das Hauspersonal gemäss Arbeitsplan.

²Alle Wäschestücke, die im Heim gewaschen werden, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Für defekte und fehlende Wäschestücke übernimmt das Heim keine Haftung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht ein Wasch- und Bügelraum zur Verfügung. In den Zimmern darf nicht gewaschen werden.

2.6 Allgemeine Räume

Die Aufenthaltsräume, Garten und Terrasse stehen allen Heimbewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Blumen pflücken ist an den bezeichneten Stellen und in den Wiesen erlaubt.

2.7 Sicherheit³

¹Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und im Freien erlaubt. Die Verwendung von elektrischen Kochern, Heizapparaten und Halogenlampen (Tisch- und Ständerlampen) ist aus Sicherheitsgründen verboten.

²Offenes Feuer, insbesondere auch das Anzünden von Kerzen, ist aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt.

2.8 Ordnung

¹Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind im Heim und auf dessen Gelände zur Reinlichkeit und Ordnung aufgefordert.

²Zu den Räumen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für das Aufhängen von Lampen und Bildern muss der Hauswart zugezogen werden.²

³Die Einzelzimmer im Altersheimbereich sowie auf den Pflegestationen können in der Regel mit eigenen Möbeln und Dekorationsgegenstände, wie Bilder, Blumen etc. ausgestattet werden. Die individuelle Möblierung in Zweibettzimmern ist aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht möglich. Das Heim stellt jeder Bewohnerin und jedem Bewohner ein Betagten- resp. Pflegebett (inkl. Duvet, Kissen und Bettbezüge) zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, lose Teppiche, Läufer, Bettvorlagen, oder Ähnliches auszulegen.²

⁴Kehricht und Abfälle sind nach Anweisungen des Hauswartes zu sortieren und in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

2.9 Besuche

Besuche sind im Altersheim und auch auf den Pflegeabteilungen jederzeit willkommen. Übernachten ist nach Absprache möglich.

2.10 Pflege bei Krankheit

Erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner werden im Zimmer oder auf der Pflegeabteilung gepflegt. Pflegebedürftige Personen werden auf einer Pflegestation aufgenommen, sobald die Pflege im Altersheimzimmer nicht mehr sichergestellt werden kann.

2.11 Wertgegenstände und Haftung

Wertgegenstände können, sofern dies dem Heim möglich ist, zur Aufbewahrung bei der Heimverwaltung deponiert werden. Für anderenorts gelagerte Wertgegenstände lehnt die Heimleitung jede Haftung ab. Mobiliar- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.²

3. Beschwerden

Beanstandungen können der Heimleitung unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden können. Werden die Probleme auch dann nicht befriedigend gelöst, so steht die Ombudsstelle der Heimkommission zur Verfügung. Gegen Entscheide der Heimleitung besteht ein Rekursrecht an das Heimreferat.

4. Verschiedenes

¹Dem Personal ist die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken untersagt. Hingegen kann etwas in die gemeinsame Personalkasse auf dem Sekretariat gespendet werden.

²Das Personal darf die Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner nur mit deren Erlaubnis betreten. Ausgenommen sind Notfälle oder Besuche des Pflegepersonals für routinemässig nötige Pflege.

³Das Halten von Kleintieren ist mit Bewilligung der Heimleitung erlaubt, solange sie durch die Besitzerinnen oder Besitzer selbst versorgt werden können und keine Nachbarn gestört werden.

⁴Musizieren, Radio- und Fernsehbenutzung ist soweit erlaubt, als dadurch niemand gestört wird.

⁵Das Personal darf nicht ohne Bewilligung der Heimleitung für Botengänge oder zusätzliche Arbeiten herangezogen werden.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt die Hausordnung vom 1.1.1997 und das Reglement vom 28.9.1999 und tritt am 1.5.2002 in Kraft.

813.501 Reglement der Alters- und Pflegeheime der
Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

¹Beschluss des Gemeinderats vom 16. April 2002

² Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. März 2009,
In- Kraft-Setzung per 1. April 2009

³Gemäss Beschluss des Gemeindrates vom 1. September 2010,
In -Kraft-Setzung per 1. Oktober 2010